

Waffenbesitz und Waffenmissbrauch in Deutschland

Ein gesellschaftliches Problem oder statistische Auslegungssache?

Von Armin S. Dobat, Dietmar Heubrock und Joachim Stöter

Eine Bewertung, ob der legale Waffenbesitz eine konkrete Gefährdung der inneren Sicherheit darstellt, oder ob es sich nur um einen falschen Umgang mit zur Verfügung stehenden Zahlen handelt, wird durch die zur diesem Komplex immer noch nur unzureichend vorhandene Datenbasis erschwert. Der registrierte, also lediglich auf das Hellfeld bezogene durchschnittliche Anteil der bei Straftaten als Tatmittel erlaubnispflichtigen Legalwaffen erscheint mit ca. 4% nicht besonders hoch, wird aber bei den Verbrechen Mord/Raubmord und Totschlag immerhin mit ca. 8,5% angegeben. In diese Rechnung gehen allerdings nur die Fälle ein, in denen der eigentliche Besitzer selbst die Legalwaffe benutzt, ansonsten wird sie als illegal besessene Waffe gezählt. In der Betrachtung wird auch die Menge an gestohlenen oder abhanden gekommenen legal besessenen Waffen problematisiert (im Erhebungszeitraum 1995 bis 2000 jährlich ca. 6000 erlaubnispflichtige Schusswaffen). Voraussetzung für eine zielführende Diskussion wären offen zugängliche, objektive und umfassende Datensätze. So wird die Einrichtung eines zentralen nationalen Waffenregisters ebenso gefordert wie der Zugang zu exakten Daten, wie sie z.B. im Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität vorliegen. Da in mehr als der Hälfte aller mit Schusswaffen begangenen Fälle erlaubnisfreie Schusswaffen wie Gas- und Schreckschusswaffen zum Einsatz kommen und auch bei diesen Waffen die reale Möglichkeit besteht, Menschen schwere bis tödliche Verletzungen zuzufügen, muss dieser Bereich auch weiterhin verstärkt in kriminalpolitische Überlegungen einbezogen werden.

1. Einleitung

Die Diskussion um den legalen Waffenbesitz in Deutschland ist eine seit jeher komplexe Thematik, speziell nach der Amoktat von Erfurt im Jahre 2002. Dieses Ereignis brachte eine veränderte Dynamik in den Reformprozess des Waffengesetzes (WaffG) und verstärkte die Überlegungen der zuständigen Behörden, wie man missbräuchlichem Legalwaffenbesitz begegnen könne (vgl. Heubrock, Baumgärtel & Stadler, 2004).

Eines der Hauptargumente der Kritiker des Legalwaffenbesitzes ist, dass Legalwaffen einen erheblichen Anteil der bei Straftaten gebrauchten Waffen ausmachen. Als Kritiker sind zum einen Vertreter politischer Parteien zu nennen, die in den Gesetzgebungsprozess involviert sind, sowie Ministerialrat i.R. J. Brenneke,

Kritiker versus Verfechter des Legalwaffenbesitzes

zum anderen auch einzelne Plattformen gegen Schusswaffenbesitz. Die Verfechter des Legalwaffenbesitzes in Deutschland hingegen verweisen darauf, dass dieser Anteil verschwindend gering sei, insbesondere im Vergleich zu illegal besessenen Waffen. Als Vertretung der Legalwaf-



Dipl.-Psych.
Armin S. Dobat



apl. Prof. Dr.
Dietmar Heubrock



Joachim Stöter,
Institut für Rechts-
psychologie
der Universität
Bremen

fenbesitzer in Deutschland kann das Forum Waffenrecht e.V. genannt werden. Die zentrale Fragestellung im Rahmen dieser gesellschaftlichen Debatte ist also: Stellt der legale Waffenbesitz eine konkrete Gefährdung der inneren Sicherheit dar oder handelt es sich nur um einen falschen Umgang mit zur Verfügung stehenden Zahlen? Diese Diskussion ist, so hat es der umstrittene Entstehungsprozess der Gesetzesnovellierung des Waffengesetzes deutlich gemacht, von großem Interesse und wird von beiden Seiten stark emotionalisiert geführt. Die Gründe dafür sind zum einen in der großen Anzahl von Legalwaffenbesitzern und zum anderen in der medialen Wirkung schwerer Gewalttaten mit Schusswaffengebrauch zu vermuten.

Im vorliegenden Text ist mit Legalwaffen generell eine erlaubnispflichtige, auf einer Waffenbesitzkarte (WBK) eingetragene Schusswaffe gemeint und nicht eine möglicherweise erlaubnisfrei erhältliche Schusswaffe, wie Gas- und Schreckschusswaffe. Diese Unterscheidung ist erwähnenswert, weil dies in anderen Quellen oft nicht klar getrennt wird.

2. Probleme der Datenbasis

Wie allein schon an diesen verfügbaren Zahlen sichtbar wird, herrscht offensichtlich bereits Uneinigkeit über die Anzahl der Legalwaffenbesitzer (Tab.1).

Besonders prekär wird es, wenn man die in der Debatte genutzten Zahlen zur Menge der besessenen Schusswaffen betrachtet (Tab.2). Auch hier lassen sich zum Teil erhebliche Unterschiede feststellen, besonders in Hinblick auf die illegalen Waffen kommt man empirisch wenig belegte Schätzungen kaum herum. Umso erstaunlicher ist es, dass keine exakte Zahl zu den legalen und demnach auch gemeldeten Schusswaffen existiert. Nach Aussage des Referats IS 7 des Bundesministeriums des Innern (BMI)¹ werden [...] "die

Daten zu Legalwaffen bei ca. 560 Regionalbehörden erfasst

Daten zu Legalwaffen und eingetragenen Waffenbesitzern [...] bei ca. 560 Regionalbehörden erfasst. Waffen von Auslandsdeutschen werden vom Bundesverwaltungsamt registriert" (S. Schulz, persönliche Mitteilung, 27.7.06). Forderungen zur Schaffung eines zentralen nationalen Waffenregisters unter Leitung des Bundeskriminalamtes (BKA) gibt es schon länger, wie auch im Protokoll zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen

Autor	Gesamt	Schützen	Jäger	Sammler	sonstige (z.B. Erben, etc.)
Niederbacher (2004)	3,6 Mio.	2 Mio.	400 000	300 000	900 000
Brenneke (2005)	2,3 Mio.	600 000 Sportschützen	350 000	-/-	> 1 Mio.
Bundesinnenministerium (2001)	2,3 Mio.	-/-	-/-	-/-	-/-
Deutscher Schützenbund (2005)	-/-	1 495 676	-/-	-/-	-/-
Deutscher Jagdschutz-Verband e.V. (2004/05)	-/-	-/-	341 903	-/-	-/-

Tabelle 1: Anzahl Legalwaffenbesitzer in Deutschland)

Autor	legal	illegal	erlaubnisfrei	Quelle
Niederbacher (2004)	10 Mio.	20 Mio.	15 Mio.	Schätzungen des BMI
Brenneke (2005)	7,2 Mio.	-/-	-/-	Bundestagsdrucksache 14/7758
BMI (2001)	7,2 Mio.	-/-	-/-	BMI Arbeitsgruppe (2001)
Forum Waffenrecht (2006)	10 Mio.	20 Mio.	15 Mio.	PKS & Schätzungen der GDP

Tabelle 2: Anzahl der Schusswaffen in Deutschland insgesamt

Bundestages 2002² von Seiten der Gewerkschaft der Polizei (GdP) formuliert (Protokoll Nr. 92, 2002, S.47).

Eine Arbeitsgruppe unter Leitung des niedersächsischen Innenministeriums wurde mit der Prüfung zur Einrichtung eines solchen Registers beauftragt. Die Ergebnisse, wie unter anderem die Schätzwerte zum Legalwaffenbesitz, sind in der Sitzungsniederschrift des Innenministeriums (IM) Niedersachsen vom 29. März 2001 zu finden, so das BMI Referat IS 7 (S. Schulz, persönliche Mitteilung, 23.8.06). Stand der Dinge ist derzeit aber, dass ein solches Register nicht existiert und somit diese Zahlen weiterhin auf die genannten ca. 560 Regionalbehörden verteilt sind. Dem Protokoll ist ebenfalls eine Aussage des Vertreters der GdP zu entnehmen, welcher eben diese Verteilung kritisiert und sie als ursächlich für Probleme bei der Erstellung einer aussagekräftigen Statistik sieht. Durch die Tatsache, dass Polizeiarbeit Ländersache sei und die einzelnen Dienststellen sogar innerhalb eines Bundeslandes wiederum nicht mit einheitlichen EDV-Systemen und damit einhergehenden Erfassungskriterien arbeiten, würde die Realität nicht angemessen abgebildet: „Die Stadt „A“ zählt waffenrechtliche Erlaubnisse, die Stadt „B“ zählt nicht nur die waffenrechtlichen Erlaubnisse, sondern auch die darauf eingetragenen

Waffen“ (Protokoll Nr. 92, 2002, S. 47). Nachdem die Problematik bei der Erfassung der Gesamtmenge vorhandener Waffen in der Bundesrepublik umrissen wurde, nun die von verschiedenen Autoren in die Diskussion eingebrachten Zahlen:

Ein zentrales Problem im Rahmen dieser Diskussion wurde bereits angesprochen: Die Datenbasis, auf deren Grundlage Aussagen über die Auswirkung des WaffG getroffen werden, ist unzureichend. Dieses

Das Dilemma mangelhafter Daten besteht fort

Dilemma mangelhafter Daten greift Brenneke in seinem Artikel zur Neuregelung des Waffenrechts (2005)³ auf. Er verweist darauf, dass im nicht öffentlich zugänglichen Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität⁴ lediglich solche Schusswaffen als Legalwaffen gelistet werden, welche auch von den eigentlichen Besitzern dieser Waffen bei der Straftat benutzt wurden. Ein Fall, in dem eine dritte Person (z.B. Familienangehörige des Waffenbesitzers) Zugriff auf diese Legalwaffen habe und diese dann zu einer Straftat nutzt, falle der Rechenweise des Bundeskriminalamtes (BKA) nach in die Gruppe der illegal besessenen Waffen (2005, S. 335). Ein Sachverhalt, wie er auch von Seiten des BKA in seinen Aus-

Deliktgruppe	1999	2002
§§ 211, 251 StGB, Mord/Raubmord	3 von 56 (5,36%)	5 von 59 (8,46%)
§ 112 StGB, Totschlag	13 von 105 (12,27%)	7 von 82 (8,54%)
§§ 224, 226 StGB, Gefährl./Schwere Körperverletzung	11 von 354 (3,11%)	3 von 287 (1,05%)
§ 241 StGB, Bedrohung	37 von 625 (5,92%)	21 von 738 (2,85%)
§§ 249, 250 StGB, Raub/Schwerer Raub	1 von 234 (0,43%)	0 von 177 (0%)

Tabelle 3: Anteil von mit erlaubnispflichtigen Legalwaffen begangenen Straftaten in Fällen und Prozenten⁷

führungen zum genannten Protokoll vom März 2002 hervorgehoben wird (Protokoll Nr. 92, 2002, S. 87). Aus Ermangelung anderer Daten bleibt dem interessierten Leser keine andere Wahl, als diese Zahlen kritisch reflektierend zu nutzen. Schließlich kann über den Anteil solcher Fälle letztlich nur spekuliert werden.

Als maßgeblich für eine weitergehende Betrachtung ist neben dem Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität auch die Polizeiliche Kriminalstatistik⁸ (PKS) zu nennen. Beide Datensammlungen sind vom BKA verfasst. Dabei gilt es zu beachten, dass lediglich ersterer ausschlaggebend ist, woher die bei Straftaten verwendeten Schusswaffen kommen, ob sie aus legalem Besitz stammen, illegal oder erlaubnisfrei sind. Der PKS wiederum lassen sich die gesamten Taten entnehmen, bei denen eine Schusswaffe genutzt wurde, unabhängig davon, ob mit ihr nur gedroht oder geschossen wurde. Vereinfacht dargestellt wird in ca. doppelt so vielen Fällen mit einer Schusswaffe gedroht als geschossen.⁹ Des Weiteren ist zu erwähnen, dass Straftaten, in die eine Schusswaffe involviert war, nur einen Anteil von 0,25% der Gesamtmenge aller festgestellten Straftaten des Jahres 2002 ausmachen. Dies entspricht 16 411 Fällen von insgesamt 6 507 394 Straftaten für das Jahr 2002 (vgl. PKS, 2005), hierbei wurde in 10883 Fällen gedroht und in 5528 Fällen geschossen. Das Jahr 2002 wird hier beispielhaft genommen, da für dieses Jahr auch Daten aus dem Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität vorliegen.

3. Anteil von Legalwaffen an Straftaten

Die skizzierte Verteilung der Fallzahlen ist seit Mitte der Neunziger Jahre weiter rückläufig. In dieser Zeit gab es zum Teil mehr als 21 000 Fälle, bei denen eine Schusswaffe verwendet wurde, bei einer Gesamtmenge an Straftaten von bis zu 6 668 717 Fällen (vgl. PKS-Zeitreihen 1987

bis 2005, S. 1). Jeweils geringe Anstiege bei der Schusswaffenverwendung gab es

Folge der verschärften Waffengesetzgebung: Schusswaffengebrauch tendenziell rückläufig

vereinzelt immer wieder, wie z.B. in den Jahren 2000 und 2003 (vgl. PKS 2005, S. 7), generell ist aber ein tendenzieller Rückgang zu verzeichnen. Bezüglich des Rückgangs seit dem Jahr 2003 wird seitens des BKA ein indirekter Zusammenhang mit der verschärften Waffengesetzgebung vermutet:

Die Entwicklung der Fälle, bei denen gedroht oder geschossen wurde, ist im Zusammenhang mit der Entwicklung der Fallzahlen bei den Verstößen gegen das Waffengesetz und gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (+ 24,3 Prozent) zu sehen. Aufgrund der verschärften waffenrechtlichen Bestimmungen und der damit verbundenen erhöhten Kontrolltätigkeit der Polizei ist die Zahl der Sicherstellungen von Schusswaffen gestiegen (PKS 2005, S. 7).

Dem Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität kann unter anderem entnommen werden, bei welchen Straftaten Legalwaffen Verwendung fanden (Tab.3): Weitere Zahlen finden sich im oben genannten Jahresbericht: So bildeten die erlaubnisfreien Gas-, Schreckschuss- und Luftdruckwaffen mit einem Anteil von 52,4% den Hauptanteil der sichergestellten Tatwaffen. Der Anteil erlaubnispflichtiger legaler Schusswaffen betrug 2,6%. Im Jahr 2002 wurden bei 1 538 Fällen 1 742 Schusswaffen sichergestellt. Betrachtet man die Besitzverhältnisse der Tatwaffen, so stellt man fest, dass 738 Waffen (42,2%) ohne erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis besessen wurden, 912 (52,4%) Waffen erlaubnisfrei waren, und bei 46 Waffen (2,6%) die Besitzverhältnisse nicht geklärt werden konnten. Der Anteil erlaubnispflichtiger Waffen aus Legalbesitz lag bei 2,6% (46 Waffen). Die Zahlen bezüglich der Menge

der bei Straftaten verwendeten Legal-schusswaffen decken sich weitestgehend mit denen, welche vom Referat IS 7 des BMI dem Institut für Rechtspsychologie der Universität Bremen zur Verfügung gestellt wurden (S. Schulz, persönliche Mitteilung, 27.7.06). Diese Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2005 und betreffen 31 719 sichergestellte Schusswaffen. Bei diesen handelte es sich in 62,7% der Fälle (1 078 Waffen) um erlaubnisfreie Schusswaffen, bei 34,8 % (599) um illegal besessene Schusswaffen und bei 2,5 % (42) um legal besessene Schusswaffen.

Hier ist es besonders unter Berücksichtigung der Zahlen für die erlaubnisfrei geführten Waffen wichtig, die Änderungen des neuen Waffengesetzes im Auge zu behalten. Denn auch für diese Schreck- und Gasschusswaffen ist eine Änderung

Quasi erlaubnisfreie Schusswaffen machen den Großteil aus

im neuen Waffengesetz verankert worden, der „Kleine Waffenschein“ (KWS). Die quasi erlaubnisfreien Schusswaffen machen den Großteil aller Straftaten aus, bei denen Schusswaffen verwendet wurden. Allerdings wird lediglich das Führen (nicht der Besitz als solcher) dieser Waffe durch den Kleinen Waffenschein legitimiert. In der hier beispielhaft ausgewählten Deliktgruppe Gefährliche und Schwere Körperverletzung gehen 183 von 354 Fällen auf diese Art von Waffen zurück (vgl. Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität, 1999).

Brenneke (2005) bezieht sich in seinen Ausführungen auf das bereits zitierte Protokoll zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages 2002. In diesem kommen die Vertreter der verschiedenen Interessenverbände und involvierten Behörden im Rahmen einer Anhörung von Sachverständigen zum Thema Waffenrecht zu Wort. Dies sind für die Seite der Legalwaffenbesitzer unter anderem die Vertreter der Jäger, Schützen sowie Sammler und Händler sowie als unabhängige Institutionen das BKA und die GdP, ebenso wie Gerichtsmediziner, Richter, Vertreter von Polizeipräsidenten und Vertreter des Bundes Deutscher Kriminalbeamter. Als Kriminologe nimmt Professor Dr. Császár der Universität Wien Stellung.

Dieses Dokument ist von besonderem Gewicht, da hier zum einen konkrete Zahlen zu Straftaten, welche mit Legalwaffen durchgeführt wurden, als auch Stellung-

nahmen und Einschätzungen oben genannter Sachverständiger zu finden sind. Wichtige Zahlen sind unter anderem die vom BKA genannten und auch zum Teil in der PKS zu findenden Prozentwerte. Bei legalen, erlaubnispflichtigen Schusswaffen als Tatmittel bei einer Straftat ist festzuhalten: „Der Prozentwert lag in den letzten Jahren konstant bei etwa 4%, im Jahre 2000 sogar bei nur 3,4% aller sichergestellten Schusswaffen“ (Protokoll Nr. 92, 2002, S. 86).

Differenzierter zeigt sich das Bild bei den Delikten Mord und Raubmord, hier lag der Anteil der genutzten erlaubnispflichtigen Legalwaffen bei 8,46% und bei 8,54% für Totschlag im Jahr 2002. Diese Daten ergeben sich aus einer Betrachtung der Zahlen aus dem Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität 2002. Unter diesem Gesichtspunkt verlangt der bereits genannte Anteil von 4% an den Gesamtstraftaten einen deutlicheren Blick auf diese beiden Deliktfelder, da diese in öffentlichen Diskussionen besonders häufig zu emotionalisierten Debatten führen.

4. Verlust von legal besessenen Waffen

Als ein Argument für die Problematik des legalen Schusswaffenbesitzes wird die Menge an verlorenen oder gestohlenen Waffen bezeichnet. Sowohl im Bericht des BKA als auch aufgegriffen durch Brenneke (2005) findet sich eine Statistik, die belegt, dass sowohl in den Jahren 1972–1978 als auch als Ergebnis einer neueren Erhebung aus dem Zeitraum 1995–2000, jährlich ca. 6000 Schusswaffen als gestohlen oder abhanden gekommen gemeldet werden: „Jahr für Jahr

Rund 6000 erlaubnispflichtige Schusswaffen kommen pro Jahr abhanden

kommen etwa 6000 erlaubnispflichtige Schusswaffen abhanden [...]“ (Protokoll Nr. 92, 2002, S. 86). Über 80% dieser Fälle stammen aus dem privaten Bereich. Aufgeschlüsselt auf die einzelnen Gruppen zeigt sich hierzu folgendes Bild:

- Jäger bis zu ca. 20%
- Schützen bis über 17%
- Waffenhersteller- und -händler bis zu ca. 8%
- Waffensammler ca. 2% und
- sonstige private Waffenbesitzer (Altbesitz, Erwerb durch Erben, legalisierter Besitz durch Amnestieregelung, etc.) ca. 55%–60%.

(aus: „Protokoll zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages 2002“, Nr. 92, 20. März 2002)

Diese Problematik wird auch von den Vertretern des Legalwaffenbesitzes erkannt und so wird auf den Seiten des Forums Waffenrecht e.V. gezielt an die Mitglieder und andere Waffenbesitzer appelliert: „Jeder legale Waffenbesitzer hat es in der Hand, durch ordnungsgemäße Aufbewahrung diese Logik zu durchbrechen. Die sichere Aufbewahrung der eigenen Waffen ist ein Muss für den verantwortungsbewussten Waffenbesitzer“ (Forum Waffenrecht e.V. Homepage unter: Statistik -> BKA-Zahlen (Kriminalität))⁸.

Setzt man die geschätzten illegalen Schusswaffen und einen potenziellen Anteil dieser gestohlenen oder verlorenen Waffen zueinander in Beziehung, so bleibt dennoch anzumerken, dass nur ein sehr geringer Anteil dieser 6000 Schusswaffen pro Jahr als Quelle für den illegalen Waffenbesitz dienen könnte. Legt man diese Zahl zugrunde und geht davon aus, dass sie sich in 40 Jahren nicht wesentlich geändert hat, so würden dennoch „nur“ 240 000 Waffen möglicherweise einen Bruchteil der geschätzten 20 Millionen illegalen Schusswaffen ausmachen. Von einer massiven Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kann hier also kaum die Rede sein.

5. Fazit

Zweifelsohne ist es schwer, auf Grundlage einer in vielerlei Hinsicht unbefriedigenden Datenbasis eine klare Schlussfolgerung zu ziehen. Wie kann also die zu Beginn dieser Analyse gestellte Frage beantwortet werden? Betrachtet man zunächst die Verlustzahlen an Schusswaffen im privaten Bereich, so mögen diese zu Recht aufschrecken. Diesbezüglich brachte das neue Waffengesetz zumindest klare und im Kern von allen Seiten getragene Veränderungen, wie z.B. verschärfte Verwahrungs- und Transportvorschriften. Trotz des sich daraus ergebenden finanziellen und organisatorischen Aufwandes scheint die Gruppe der Legalwaffenbesitzer, bei aller sonstigen Kritik an der Gesetzesnovellierung, keine grundsätzliche Ablehnung dieser Änderungen zu üben. Man kann also sagen, dass hier problemorientiert reagiert wurde.

Zur Beantwortung der zentralen Frage bleibt festzuhalten, dass legale Schusswaffen einen Anteil von etwa 4% aller bei Straftaten verwendeten Schusswaffen ausmachen. Notwendig ist es hierbei si-

cher, sich diejenigen Bereiche genauer anzuschauen, in denen dieser Anteil höher liegt, also bei den Delikten Mord/Raubmord (8,46%) und Totschlag (8,54%). In diesem Kontext ist auch Tabelle 3 von Interesse. Hier handelt es sich nach Angaben und Erfahrungswerten des BKA zum großen Teil um Taten aus dem psychosozialen Nahfeld (vgl. Protokoll Nr. 92, 2002, S. 87). Im Ausblick werden wir uns den Möglichkeiten, die das neue Waffengesetz diesbezüglich geschaffen hat, um solche Taten zu verhindern, eingehend widmen. Hervorzuheben ist indes, dass bei Raub, Nötigung und räuberischer Erpressung etc. Legalwaffen gar nicht verwendet wurden.

Legaler Waffenbesitz wird nicht als ein wesentliches Problem gesehen

Des Weiteren sagt der Vertreter des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Holger Bernsee, vor dem Innenausschuss des Bundestages, dass es nicht die Verwahrung und der Umgang mit legal erworbenen Schusswaffen seien, die von kriminalpolitischer Relevanz seien (Protokoll Nr. 92, 2002, S. 21)⁹. Dieser Aussage schließt sich auch Wolfgang Dicke von der GdP an: „Der private Waffenbesitz ist aus polizeilicher Sicht, das haben wir schon öfter gehört, überhaupt nicht das Problem“ (Protokoll Nr. 92, 2002, S. 33). Und auch von Seiten der Rechtsmedizin wird der legale Waffenbesitz nicht als ein wesentliches Problem gesehen: „Jäger, Waffensammler oder Sportschützen sind nicht unsere Klientel, sie treten nicht als Täter oder Täter auf“ (Protokoll Nr. 92, 2002, S. 14). Ein Problem sehen Rechtsmediziner aber bezüglich der erlaubnisfreien Schusswaffen wie Gas- und Schreckschusswaffen. So besteht bei diesen Waffen die reale Möglichkeit, anderen Menschen schwere bis

Kleiner Waffenschein löst nicht die Probleme mit erlaubnisfreien Schusswaffen

tödliche Verletzungen zuzuführen. In Betracht der oben dargelegten Zahlen zur Häufigkeit der Verwendung solcher Waffen bei Straftaten (zwischen 52,4% und 62,7% aller mit Schusswaffen begangenen Fälle) und auch der Aussagen von Sachverständigen des BKA und der GdP, ist auf den Umgang mit solchen Schusswaffen besonders zu achten. Die Einführung des „Kleinen Waffenscheins“ jedoch

wird aus Sicht der Sachverständigen an diesen Zahlen nichts ändern.

6. Ausblick

Kann nun eine Antwort auf die eingangs gestellte Frage gefunden werden, ob der legale Waffenbesitz in Deutschland eine konkrete Gefährdung der inneren Sicherheit darstellt? Es kann verneint werden. Dafür sind die Fallzahlen in den meisten Deliktbereichen zu niedrig und machen einen verschwindend geringen Anteil an den Gesamtstrafataten aus. Nach der Betrachtung der Daten bleibt die Frage im Raum stehen, warum die Debatte um den legalen Waffenbesitz in Deutschland so emotionalisiert geführt wird. Eine mögliche Erklärung könnten die Fälle sein, bei denen Menschen durch die Verwendung von Legalwaffen ums Leben kommen.

Medien suggerieren Eindruck eines massiven Problems

Durch die Berichterstattung in den Medien wird der Eindruck eines massiven Problems suggeriert, was zu gesellschaftlichem Druck auf die verantwortliche Politik führt. Wenn man nun konkrete Fallzahlen betrachtet, so stellt man für das Jahr 2002 fest, dass von 873 Morden/Raubmorden inklusive versuchter Taten (vgl. PKS 2002, S. 131), bei fünf Fällen¹⁰ die Verwendung einer Legalwaffe zum Tod mindestens eines Opfers führte. Beim Totschlag sind 1 791 Fälle bekannt geworden, 72,5% davon waren Versuche, dabei sind sieben Fälle zu vermerken, bei denen eine Legalwaffe mit Todesfolgen eingesetzt wurde. Hinzuzufügen ist, dass gerade diese Taten mit hoher affektiver Motivation durchgeführt werden, wie auch das BKA bestätigt. Ein affektiv motivierter Totschlag wird also unabhängig davon begangen, welche Waffe dem Täter im situativen Kontext konkret zur Verfügung steht: „Hier wird jede verfügbare Waffe, auch die legalen Schusswaffen, weil gerade zur Hand, zur Tatausführung benutzt“ (Protokoll Nr. 92, 2002, S. 87). Selbst die völlige Abschaffung jeglichen Legalwaffenbesitzes würde demzufolge diese Tötungen nicht verhindern.

Die im neuen Waffenrecht verankerten Eignungs- und Zuverlässigkeitsparagrafen sind als Versuch zu werten, diesem Phänomen zu begegnen. Durch den § 6 WaffG (Eignung zum Waffenbesitz) besteht für die Waffenbehörde die Möglichkeit, eine eventuelle Uneignung des Legalwaffenbesitzers durch ein psychologi-

sches Gutachten zu prüfen, wenn Tatsachen bekannt sind, die diese Maßnahme rechtfertigen. Ob dies in der Praxis eine Veränderung der Fallzahlen in dem oben genannten Deliktbereich Mord und Totschlag bewirkt, kann nur eine empirisch fundierte Arbeit zeigen. Aktuelle Studien der Bremer Forschungsgruppe Waffenrecht zeigen, dass die derzeitige Begutachtungspraxis durch das Fehlen einer Operationalisierung des „Eignungsbegriffes“ nach § 6 WaffG sowie durch den Mangel an sensitiven Testverfahren und fehlender Begutachtungsstandards, diesen Anspruch noch nicht erfüllen kann. In diesem Kontext kann auf aktuelle Arbeiten des Instituts für Rechtspsychologie der Universität Bremen verwiesen werden, in denen valide Messinstrumente entwickelt werden, um die Persönlichkeitsmerkmale messbar zu machen, die Aufschluss über die waffenrechtliche Eignung einer Person geben (vgl. Dobat, Heubrock, & Prinz, 2006; Dobat & Heubrock, 2006).

Unter Berücksichtigung einer möglichst unvoreingenommenen und ergebnisoffenen Sichtweise und der Tatsache, dass die zur Verfügung stehenden Daten unzureichend sind, lassen sich einige spezifische

Zentrales nationales Datenregister zur Verbesserung der Datenbasis

Forderungen formulieren. So würde die Einrichtung eines zentralen nationalen Waffenregisters, in dem alle legal besessenen Schusswaffen in Deutschland erfasst werden, die Dimension dieser Diskussion für alle Parteien klar verdeutlichen. Eine Fortführung des Dialogs aller Betroffenen, wie er vor dem Erlass des neuen Waffengesetzes stattfand, wäre hier zweckmäßig und der Transparenz einer solchen Einrichtung dienlich. Offen zugängliche, objektive und umfassende Datensätze, auf die sich jede Diskussionspartei einigen kann, sind sicher derzeit noch reines Wunschdenken, eine Sensibilisierung für die Problemstellung ist jedoch für eine ergebnisorientierte Debatte unumgänglich. Eine weitere zentrale Forderung sollte daher lauten, den Zugang zu exakten Daten wie sie z.B. im Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität vorliegen, allen ernsthaft Interessierten zugänglich zu machen. Die vorhandenen Zahlen zeigen, dass die Gefahr, durch eine Schusswaffe aus Legalwaffenbesitz zu Schaden zu kommen, geringer ist als durch Waffen aus illegalen oder erlaubnisfreien Quellen.

Der große Anteil der Gas- und Schrecksschusswaffen an Straftaten verlangt unter diesen Gesichtspunkt eine intensivere Betrachtung. Insbesondere hinsichtlich der Gefährlichkeit solcher Waffen muss konsequenterweise die Frage nach einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch diese Waffengruppe gestellt und untersucht werden. Langfristig gilt es hier, die Eignung des „Kleinen Waffenscheins“ zu untersuchen, Straftaten mit diesen Waffen zu verhindern. In der zukünftigen Diskussion über den Waffenbesitz und die Waffengesetzgebung in Deutschland muss die Tatsache, dass legale erlaubnispflichtige Schusswaffen keine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen, berücksichtigt werden.

Anmerkungen:

- 1 IS = Innere Sicherheit; Referat 7= zuständig für: Waffen- und Sprengstoffrecht; http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Ministerium/Organigramm__Neu/Referate/abteilung__is.html
- 2 92. Sitzung vom 20. März 2002/Protokoll Nr. 92
- 3 Kriminalistik 6/2005, S. 331 – 341
- 4 Auszüge aus diesem Bericht/Stand von 2002
- 5 Auszüge aus der PKS sind auf dem Stand von 2005
- 6 für 2005: Es gab 9 117 Fälle, in denen gedroht wurde und 5 039 Fälle in denen geschossen wurde (PKS 2005, S. 7)
- 7 aus: Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität 2002
- 8 <http://www.fwr.de/>
- 9 „Protokoll zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages 2002“, Nr. 92, 20. März 2002
- 10 Das BKA zählt in seiner Statistik lediglich die Fallzahlen, dabei wird nicht auf die Opferzahl Bezug genommen. Bei einem Fall kann es sich also um mehr als ein Opfer handeln.

Literatur:

- Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität Stand 2002. <http://www.fwr.de/>
- Brenneke, Jürgen (2005). Neuregelung des Waffenrechts. *Kriminalistik* 6/2005, S. 331–341.
- Bundestag-Drucksache 14/7758 vom 07. 12. 2001 Deutscher Schützenbund e.V. Verfügbar unter: <http://www.schuetzenbund.de/>
- Deutscher Jagdschutz-Verband e.V. Verfügbar unter: <http://www.jagd-online.de/>
- Dobat, A. & Heubrock, D. (2006). Die fachpsychologische Begutachtung nach dem neuen Waffengesetz, *Praxis der Rechtspsychologie*, 14, 230–248.
- Dobat, A., Heubrock, D. & Prinz, R. (2006). Operationalisierungsstudie zur Begrifflichkeit „Eignung zum Waffenbesitz“ nach § 6 WaffG. http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung_eignung.pdf
- Heubrock, D., Baumgärtel, F. & Stadler, (2004). Psychologische Begutachtung zur „persönlichen Eignung“ und zur „geistigen Reife“ im neuen Waffengesetz, *Praxis der Rechtspsychologie*, 14, 82–96
- Niederbacher, Arne (2004). Faszination Waffe PKS 2005, <http://www.bundeskriminalamt.de>